CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2015/20

Allgemeine Verteilung

2. Juni 2015

Or. ENGLISCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN

BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)

(SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(27. Tagung, Genf, 24. bis 28. August 2015)

Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG:

**Weitere Änderungsvorschläge**

 **Vorschlag für eine Befreiung von der Anforderung des Absatzes 7.2.4.25.5 zur Abfuhr von Gas/Luft-Gemischen an Land beim Laden schwerer Heizöle (UN-Nr. 3082)**

 **Vorgelegt von FuelsEurope[[1]](#footnote-2)**

 **Hintergrund**

1. Es wird auf das in der zweiundzwanzigsten Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses vorgelegte informelle Dokument INF.33 Bezug genommen, das die Grundzüge der CONCAWE-Studie über die Emission von Dämpfen bei der Beladung von Schubleichtern mit als UN-Nr. 3082 klassifizierten schweren Heizölen und der damit verbundenen Exposition der Arbeiter zusammenfasst.

2. Änderungen der Gefahrgutklassifizierungsspezifikationen für schwere Heizöle mit der UN-Nr. 3082 haben zu der Anforderung geführt, dass die Beförderung der Stoffe in Tankschiffen des Typs C oder Typs N Doppelhülle, geschlossen, zu erfolgen hat.

3. Der ADN-Sicherheitsausschuss gewährte in seiner Sitzung im August 2012 bis zur Durchführung und Evaluierung einer genauen Bewertung der Risiken bei der Beladung von Schubleichtern mit UN-Nr. 3082 eine bis zum 31.12.2016 befristete Abweichung von der Anforderung in Absatz 7.2.4.25.5.

4. Ferner wird auf das in der sechsundzwanzigsten Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses vorgelegte informelle Dokument INF. 23 Bezug genommen, das den Abschlussbericht der CONCAWE-Studie zur Bewertung der Risiken bei der Beladung von Schubleichtern mit UN-Nr. 3082 (Risikobewertung der Emissionen von heißem schwerem Heizöl bei der Verladung auf Schubleichter – CONCAWE) enthält.

5. Angesichts der Tatsache, dass die Risiken für die menschliche Gesundheit zum einen von den von einem Stoff ausgehenden Gesundheitsgefahren und zum anderen von der individuellen Inhalationsexposition der Arbeiter abhängen, deuten die im Rahmen der CONCAWE-Studie durchgeführten Tests und Analysen darauf hin, dass die Exposition und die Risiken für die Arbeiter, die bei der Beladung von Schubleichtern handelsübliche schwere Heizöle mit der UN-Nr. 3082 handhaben, keine Gesundheitsgefährdungen darstellen.

 **Änderungsvorschlag**

6. Aufgrund des oben Gesagten wird der Sicherheitsausschuss gebeten, die Befreiung von der Anforderung des Absatzes 7.2.4.25.5 zur Abfuhr von Gas/Luft-Gemischen über eine Gasabfuhrleitung an Land beim Laden schwerer Heizöle
(UN-Nr. 3082) zu befürworten.

7. Es wird vorgeschlagen, diese Befreiung durch Aufnahme einer neuen Sondervorschrift einzuführen:

* In Kapitel 3.3 des ADN Folgendes einfügen: „804: Die Vorschriften des Absatzes 7.2.4.25.5 gelten nicht für das Laden von UN-Nr. 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (SCHWERES HEIZÖL). Wenn die Gas/Luft-Gemische beim Beladen nicht über eine Gasabfuhrleitung an Land abgeführt werden, sollten Ladetanks mit Hilfe der in Absatz 9.3.2.22.4 Buchstabe a dritter Anstrich oder Absatz 9.3.3.22.4 Buchstabe a dritter Anstrich genannten Vorrichtung zum gefahrlosen Entspannen geöffnet werden. In diesem Fall braucht die Vorrichtung zum gefahrlosen Entspannen nicht mit einer dauerbrand­sicheren Flammensperre versehen zu sein.“.
* In Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (6) für UN-Nr. 3082 „804“ eintragen.

 **Sachdienliches Dokument**

„Risk assessment for emissions from hot heavy fuel oil during barge loading“ – CONCAWE – Januar 2015 – ISBN 978-2-87567-044-1.

\*\*\*

1. Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/20 verteilt. [↑](#footnote-ref-2)